

Infos der kantonalen Steuerverwaltung

- *Art. 181 Abs. 2 StG / Mindeststeuer Fr. 25.-*
- *Art. 188 Abs. 1 StG / 2.5 ‰ auf dem Steuerwert*
- *Revision Steuergesetz*



*Claudio Minnig
wissenschaftlicher Mitarbeiter*



Art. 181 Abs. 2 StG / Mindeststeuer Fr. 25.-

- Eine Privatperson mit Wohnsitz im Kanton Aargau, hatte die kommunale Minimal-Grundstücksteuer von 25 Franken für das Kalenderjahr 2019 - zunächst bei der Kantonalen Steuerrekurskommission und anschliessend beim Bundesgericht – angefochten
- Mit Urteil vom 20. März 2023 (2C_340/2022) gab das Bundesgericht der Privatperson Recht und hob die Minimal-Grundstücksteuer von 25 Franken auf
- Das BG hielt fest, dass diese Bestimmung gegen den in **Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung** verstösst, da ausschliesslich Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Standortgemeinde haben, der Minimal-Grundstücksteuer unterliegen
- Es ist anzumerken, dass die Minimal-Grundstücksteuer von 10 Franken auf 25 Franken erhöht wurde, nachdem das Steuergesetz im Jahr 2001 auf Vorschlag einer parlamentarischen Kommission revidiert wurde

Art. 181 Abs. 2 StG / Mindeststeuer Fr. 25.-

Was bedeutet dies für die Gemeinden aktuell?

- Es handelt sich um eine reine kommunale Steuer, welche nicht in der Kompetenz des Kantons liegt
- **Der Art. 181 Abs. 2 StG ist somit per sofort nicht mehr anwendbar!**
- Art. 181 Abs. 1 StG gilt somit für **alle** Steuerpflichtigen, d.h. 1 ‰ auf dem Steuerwert
- Die Gemeinden bestimmen selber, ab welchem Betrag eine Rechnung gestellt und verbucht wird
- Variante Übertragung auf nächste Rechnung auch denkbar: Steuerrechnung zustellen, aber erst die nächste oder übernächste Periode einkassieren

Art. 181 Abs. 2 StG / Mindeststeuer Fr. 25.-

Wie weiter?

- Die nötigen Anpassungen werden im Rahmen der laufenden Revision des Steuergesetzes des Kantons Wallis berücksichtigt
- **Umfrage des Verbandes der Walliser Gemeinden bis Ende Mai 2023**
- **Variante 1:** Aufhebung der kommunalen Minimal-Grundstücksteuer
Variante 2: Ausweitung der kommunalen Minimal-Grundstücksteuer auf alle Eigentümer (auch Wohnsässige); wie hoch soll die Steuer sein?
 - 10 Franken
 - 15 Franken
 - 20 Franken
 - 25 Franken
- In Verbindung mit Variante 1: Erhebung von 1‰ auf dem Steuerwert aber mit einem Mindestbetrag (analog DBG Art. 36 Abs. 3) von z.B. Fr. 5.-
- Interesse an einer Delegation der Gemeindesteuern an den Kanton ist ebenfalls Teil der Umfrage

Art. 188 Abs. 1 StG / 2.5 ‰ auf dem Steuerwert

Besteht Interesse an einer Abschaffung?

- In der StG Revision 2016 wurde auf eine Motion (der Mitte) hin der Ansatz von 2 auf 2.5 ‰ angehoben
- Es gab damals schon Befürworter und Gegner dieses Artikels
- Aufwand / Ertrag stimmt für einige Gemeinden nicht ➔ Nullsummenspiel!
- Insgesamt werden so rund 10 Mio. Franken im Wallis umverteilt
- Situation bei Tal oder Tourismusgemeinden aber unterschiedlich

Teilrevision des Steuergesetzes 2024/25

- Erhöhung bestimmter Abzüge für natürliche Personen bei der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer
 - Reduktion der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern
 - Anpassung des Steuergesetzes an die Bundesgesetze
 - Die Gemeinden können die Erhebung der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung delegieren
 - Vornehmen erforderlicher redaktioneller Änderungen
- ➔ **Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Kaufkraft der Walliser Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die wirtschaftliche Attraktivität unseres Kantons zu fördern**

Teilrevision des Steuergesetzes 2024/25

Ranking interkantonal vor und nach Revision

Massnahme		Ranking vor Revision	Ranking nach Revision
Erhöhung Abzug für Versicherungsprämien		10.	4.
Erhöhung Abzug Kinderdrittbetreuungskosten bis CHF 10'000 pro Kind		26.	9.
Abzug für alleinstehende Rentner von CHF 3'000 bis 1'000 (Einkommen von CHF 30'000 bis 50'000 und steuerbares Vermögen < CHF 100'000)		neuer Abzug	Schweizer Durchschnitt
Erhöhung Zweiverdienerabzug auf dem tieferen Einkommen auf CHF 7'000		4.	3.
Erhöhung Abzug für unterstützungsbedürftige Personen auf CHF 2'500		20.	Schweizer Durchschnitt
Zusätzliche Erhöhung Kantonsindexierung von 3%		nicht vergleichbar	nicht vergleichbar
Reduktion der Vermögenssteuern	Erhöhung Freibetrag	24.	15.
	Reduktion Steuersätze um 5%	22.	21.

Teilrevision des Steuergesetzes 2024/25

- Finanzielle Auswirkungen reduzieren sich gegenüber Vernehmlassung um rund 5 Mio. für Kanton und Gemeinden auf:
 - Kanton: 46.3 Mio.
 - Gemeinden 31.7 Mio.
- Zusätzliche Entlastung der Familien durch Erhöhung des Abzugs pro Kind von 300 auf 350 Fr. (nur Kanton)
- 1. Lesung für Sept. Session 2023 vorgesehen
- Inkrafttreten in 2 Etappen (2024/2025) zur Abfederung der Steuerausfälle

In eigener Sache

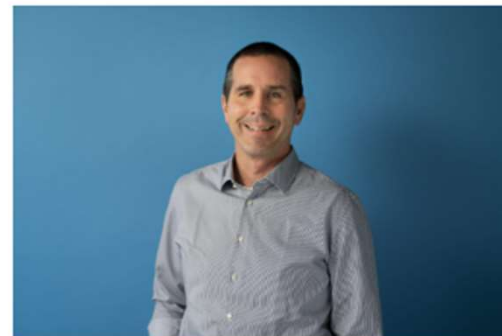
Der Chefposten der Steuerverwaltung bleibt in Oberwalliser Hand 😊 und wechselt von Beda Albrecht zu Mischa Imboden



Mischa Imboden wird neuer Chef der kantonalen Steuerverwaltung

Der Staatsrat hat Mischa Imboden zum neuen Chef der kantonalen Steuerverwaltung ernannt. Er erwarb an der Universität St. Gallen ein Lizenziat in Wirtschaftswissenschaften und bildete sich anschliessend zum dipl. Wirtschaftsprüfer, MWST-Experte und dipl. Steuerexperte weiter. Mischa Imboden ist zurzeit Mitglied der Geschäftsleitung und Verwaltungsrat einer Treuhandgesellschaft. 2013 wurde er zum Suppleant und 2021 zum Grossrat des Kantons Wallis gewählt. Zurzeit ist er Präsident der Finanzkommission. Mischa Imboden wird Nachfolger von Beda Albrecht, der am 31. August 2023 in den wohlverdienten Ruhestand treten wird.

Der Staatsrat hat Mischa Imboden zum Chef der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV) ernannt.



Mischa Imboden

Fragen, Anregungen, Wünsche

